



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Zweckvereinbarungen mit der Stadt Nürnberg über die Übertragung grenzüberschreitender Nahverkehrsleistungen

Anlagen:

Zweckvereinbarung

Berechnungsschema

Zusatzvereinbarung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	20.02.2018	öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	23.02.2018	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den vorgelegten Entwürfen zweier Zweckvereinbarungen mit der Stadt Nürnberg über die Erbringung von Nahverkehrsleistungen auf Teilstrecken der derzeitigen VGN-Linien 61 und 662 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt diese Zweckvereinbarungen abzuschließen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die bestehenden Verträge mit der VAG über den Betrieb der Linie 61 mit Wirkung zum Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zu kündigen.

3. Der Letter of Intent über die beabsichtigte Ausweitung der Tätigkeit des Schwabacher Stadtverkehrs auf Nürnberger Stadtverkehrs wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	ca. 385.000,00 €		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	ca. 385.000,00 €		
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja 547101.5316000 Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		
Folgekosten?	Nicht bekannt.		

I. Zusammenfassung

Zur Vorbereitung der anstehenden Direktvergabe von Nahverkehrsdienstleistungen durch die Stadt Nürnberg an die VAG, sind die bisher direkt mit den Verkehrsunternehmen bestehenden Verträge über die Linien 61 und 662 auf Zweckvereinbarungen zwischen den Städten Schwabach und Nürnberg umzustellen.

II. Sachvortrag

Die Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg (VAG) betreibt seit Jahrzehnten die Buslinie von Nürnberg-Röthenbach, über Schwabach-Wolkersdorf zum Schwabacher Stadtzentrum (Linie 61). Grundlage der Erbringung der Leistungen ist derzeit ein Vertrag zwischen der Stadt Schwabach und der Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg (VAG). Einen vergleichbaren Vertrag gibt es zwischen der VAG und der Stadt für die Linie 662 soweit diese den Nürnberger Stadtteil Katzwang bedient.

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, im Jahr 2018 die Direktvergabe ihres Nahverkehrsnetzes an die VAG bekannt zu geben. Im Rahmen der Direktvergabe muss die VAG die Vorgaben der VO 1370/2007 bzw. der sog. „Inhouse-Kriterien“ nach dem allgemeinen Vergaberecht beachten. Für die VAG bedeutet dies insbesondere, dass sie unter anderem als interne Betreiberin die Voraussetzungen der Gebietsbeschränkung (d.h.: Tätigwerden nur auf Gebiet der direkt vergebenden Behörde), des Reziprozitätskriteriums (d.h.: keine Teilnahme an wettbewerblichen Vergaben außerhalb des Gebietes der direkt vergebenden Behörde) und des Selbsterbringungsgebots (d.h.: überwiegende eigene Erbringung der Verkehrsleistung zu mindestens 2/3) erfüllen muss. Durch die Vorgabe der Gebietsbeschränkung und des Reziprozitätskriteriums ist die VAG verpflichtet, möglichst sämtliche Dienstleistungen außerhalb ihres Verkehrsgebietes, d.h. des Gebietes der Stadt Nürnberg, zum Dezember 2019 zu beenden. Hierzu gehört auch der Vertrag mit der Stadt Schwabach.

Um weiterhin einen Betrieb der Linie 61 durch die VAG zu ermöglichen, ist eine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Erbringung von Nahverkehrsleistungen auf der auf Schwabacher Stadtgebiet liegenden Strecke der Linie 61 von der Stadt Schwabach auf die Stadt Nürnberg notwendig. Umgekehrtes gilt für die Linie 662. In beiden Fällen soll dies durch den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung geschehen (vgl. Anlage 1). Hierdurch wird die entsprechende Aufgabe der jeweils anderen Stadt übertragen und wird so deren eigene. Sie können damit auch unschädlich durch die Stadt im Wege der Direktvergabe auf die VAG übertragen werden.

Darüber hinaus wird durch den Abschluss der Zweckvereinbarungen die Vergabe-Zuständigkeit für die beiden gebietsüberschreitende Buslinien eindeutig zugeordnet und das Linienbündel der Direktvergabe auch in Bezug auf die grenzüberschreitenden Linien definiert. Diese Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken und der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt. Der nächstmögliche Erscheinungstermin ist der 15.12.2017. Die Genehmigungen wurden seitens der Regierung in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich der Kosten wurde Schlüssel ermittelt, nach dem die durch den Betrieb der Buslinien entstehenden Kosten jeweils gegenüber der anderen Stadt verrechnet werden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der derzeitigen Kosten führt. Die jeweiligen Ausgleichszahlungen werden – wie bisher auch - gegeneinander verrechnet.

Die vorgelegten Entwürfe der beiden Zweckvereinbarungen entsprechen weitestgehend denen, die die Stadt Nürnberg mit weiteren von der Rechtsänderung betroffenen Gebietskörperschaften abschließen wird bzw. bereits abgeschlossen hat (insbesondere Städte Erlangen und Fürth sowie die Landkreise Nürnberger Land und Fürth).

Inhaltlich wird der bisher mit der VAG bestehende Vertrag in neuen Formen fortgeschrieben. In einem weiteren Schritt wird eine weitere gleichlautende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und dem Landkreis Roth notwendig werden.

Derzeit prüfen die Stadtverkehrs Schwabach GmbH und die VAG, inwieweit es verkehrlich sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte, zukünftig bisher im Süden Nürnbergs erbrachte Nachverkehrsleistungen zukünftig durch den Stadtverkehr zu erbringen. Dies würde nicht nur zu einer verbesserten Verbindung zwischen diesem Bereich und Schwabach führen. Zusätzlich würde auch der Geldfluss im Verhältnis zwischen den beiden Städten noch wesentlich reduziert, da das Verhältnis zwischen von VAG und Stadtverkehr erbrachten Verkehrsleistungen ausgeglichener wäre. Um diese Veränderungen in Zukunft möglichst störungsfrei zu ermöglichen, werden die gemeinsame Absicht sowie die dann beabsichtigte Übernahme der Bedingungen der Zweckvereinbarung bereits jetzt in einem Letter of Intent (LOI) festgehalten, der diesem Sachvortrag als Anlage 2 beigefügt ist. Dieser stellt nur eine Absichtserklärung dar. Eine Verbindlichkeit für die Stadt ist damit nicht verbunden. Die Kosten für die zusätzlichen Linien würden ggf. von der Stadt Nürnberg getragen.

III. Kosten

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die durch den Vollzug der Vereinbarung entstehenden Kosten denen entsprechen, die bisher auf Grundlage des bestehenden Vertrages zwischen Stadt und VAG entstanden sind. Gleiches gilt entsprechend für die bisher entstandenen Einnahmen.